

Antragsteller, Firma, Stempel
-------------------------------

# Antrag auf Anordnung

## verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßen-Verkehrs-Ordnung (StVO)

Ich/ Wir beantragen

- gem. dem auf der Rückseite abgebildeten Lage- u. Verkehrszeichenplanes
- gem. beigef. Regelplan  innerorts  außerorts
- ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend bezeichneter Maßnahme
- \_\_\_\_\_ - Verkehrszeichenplan

<b>Anschrift der zuständigen Behörde</b> Gemeinde Mildena Verkehrsamt Dorfstraße 95 09456 Mildena
---

	Verantwortlicher Bauleiter:		
	Telefon- & Handy-Nr.:		
Straßenbezeichnung	B) Anordnung für folgende Straßensperrung: auf der/ entlang der Bundes-/ Landes-/ Kreis-/ Gemeindestraße (Nr. oder Name)		
Ort der Sperrung	bei km/ von km-km bei Haus-Nr. zu Haus-Nr. in		
Dauer der Sperrung	von _____ längstens bis _____ bis zur Beendigung der Bauarbeiten		
Umfang der Sperrung	für den <input type="checkbox"/> Gesamtverkehr <input type="checkbox"/> Fußgängerverkehr <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> halbseitig <input type="checkbox"/> vollständig		
Restbreite d. nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche	im Bereich des Gehweges m	am Fahrbahnrand m (mind. 5,50 m)	halbseitig m (mind. 3,00 m)
Grund der Sperrung			
Umleitung/ Anliegerverkehr Nur bei Straßenverkehr	Der Verkehr wird umgeleitet über		
	Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis		
	A) Anordnung zur Absperrung und Kennzeichnung der vorgenannten Baustelle		
	Gründe:		
	Beabsichtigte Maßnahmen für Absperrung und Kennzeichnung (Beschilderungsplan erforderlich)		

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

- |  |  |
|--|--|
| 1) Der Plan soll enthalten   | 2) Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht   |
| a) den Straßenabschnitt  | a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken |
| b) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen                              | b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht   |
| c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle  | c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.  |
| d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen |  |
| e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen erfolgen soll.                             |  |

Ort, Datum
Telefon-Nr. Antragsteller: Fax-Nr. Antragsteller: eMail Antragsteller:

Unterschrift des Antragsteller
--------------------------------

## **Merkblatt zur Verfahrensweise bei der Beantragung, Verlängerung und Bekanntmachung von Verkehrseinschränkungen und evtl. verbundener Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums**

### **1. Allgemeine Erläuterungen**

Es ist generell für jede Maßnahme, die eine Einschränkung und eventuelle Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraums beansprucht, ein formeller Antrag zu stellen. Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung und eventuelle Zustimmung zur Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum sind schriftlich einzureichen.

Anschrift: Gemeindeverwaltung Mildenau  
Verkehrsamt  
Dorfstraße 95  
09456 Mildenau

Tel.: 03733/56 55 11  
Fax: 03733/56 55 19  
e-Mail: ordnungsamt@mildenau.de

Bei der persönlichen Vorsprache bzw. der persönlichen Abgabe des Antrags sind die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zu beachten:

Dienstag: 07:00 - 12:00 und 12:30 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 07:00 - 12:00 und 12:30 - 17:00 Uhr  
Freitag: 07:00 - 12:00 Uhr

\*jeweils von 09:00 bis 09:30 geschlossen

Als Mindestantragsfrist gilt für alle Maßnahmen ein Zeitraum von **14 Tagen vor Beginn der Einschränkung**. Ausnahmen von dieser Frist sind ausschließlich nur beim Eintreten von Havarien und Nottfällen (Gefahr im Verzug) möglich. Die Maßnahmen sind sofort telefonisch anzuzeigen und ein formeller Antrag ist unverzüglich nachzureichen mit Angabe der Havariekategorie.

Anträge sind **vollständig** und **gut** lesbar auszufüllen. Antragsformulare erhalten Sie direkt im Rathaus.

Der Antrag hat zu enthalten: Lageplan (Bauunternehmer haben noch einen Verkehrszeichenplan beizufügen), Straßennamen, Ort der Sperrung, Art der Maßnahme, Umfang der Verkehrseinschränkung (möglichst in Maßangaben, Darstellung im Lage- und eventuell im Verkehrszeichenplan), Zeitdauer der Verkehrseinschränkung (Datumsangabe, ggf. Uhrzeitangabe), Vorschlag für Verkehrsführung während der Bauzeit (z.B. Umleitung, Einsatz Lichtsignalanlagen), Angabe des Auftraggebers, vollständige Anschrift der ausführenden Firma (einschließlich Handynummer des Ansprechpartners der ausführenden Firma).

Die Verkehrsrechtliche Anordnung wird nur erteilt, wenn dem Antrag die Aufgrabegenehmigung des jeweiligen Straßenbaulastträgers beiliegt.

Anträge sind prinzipiell nur auf eine Baumaßnahme bezogen zu stellen. Betrifft das Vorhaben mehrere Straßen, sind die Anträge straßenweise aufzubereiten. Bei mehreren Bauabschnitten auf einer Verkehrsfläche ist ein Bauablaufplan mit entsprechend Einzelterminen, Lageplänen, und Verkehrszeichenplänen einzureichen.

Eintretende Terminverschiebungen bzw. -verlängerungen sind umgehend neu zu beantragen bzw. anzuzeigen. Bei Notwendigkeit sollte vor Antragstellung eine Ortsbegehung stattfinden. Teilnehmer dieser Beratungen werden immer die Polizei, der Straßenbaulastträger und die Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde sein.

### **2. Öffentlichkeitsinformation**

Wenn durch die Straßenverkehrsbehörde Baumaßnahmen angeordnet sind, sind durch den Baubetrieb alle Anwohner/ Anlieger bzw. Gewerbetreibende, die unmittelbar an der Baustelle anliegen bzw. durch die Bauarbeiten betroffen sind, zu informieren. Die Anliegerinformation ist durch geeignete Mittel (persönliche Vorsprache, Postwurfsendung) rechtzeitig und umfassend, durch den Antragsteller, sicherzustellen. Die Informationen sollen grundsätzlich 1 Woche vorher erfolgen.

Pressemitteilungen sind falls erforderlich oder auf Anweisung herzureichen. Weiterhin kann auch das Gemeindeblatt von Mildenau zur Information genutzt werden.

Bei größeren Bauvorhaben hat eine erste Vorinformation spätestens 21 Tage vor Baubeginn durch den Auftraggeber zu erfolgen.